

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 35

Freitag, 29. August

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Angebotsanforderung zur „Strukturplanung für Landkreise/Region“ zur Erstellung der landkreisweiten FTTC/FTTB-Planung in Niedersachsen für den Landkreis Aurich..... 469

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 483

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2.16 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2.8 der Gemeinde Großefehn 483

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6.2, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Großefehn 484

Bekanntmachung der 10. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.15 des Flecken Hage 485

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.17 des Flecken Hage 486

Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 0203 487

Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 0224 488

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband VI. Anordnung..... 489

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Angebotsanforderung zur „Strukturplanung für Landkreise/Region“ zur Erstellung der landkreisweiten FTTC/FTTB-Planung in Niedersachsen für den Landkreis Aurich

Eine leistungsfähige Breitbandversorgung ist für den ländlichen Raum eine zentrale Herausforderung und wesentlicher Standortfaktor. In Ergänzung zu seinen bisherigen Aktivitäten im Kreisgebiet beabsichtigt der Landkreis Aurich die Erarbeitung eines Strukturkonzeptes für eine NGA-Breitbandversorgung zu beauftragen.

Da die Finanzierung der Planungsleistungen zu einem erheblichen Anteil durch Fördermittel (EFRE-Mittel, Förderperiode 2008 bis 2013) vorgesehen ist, steht die Beauftragung neben der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Jahr 2014 unter dem Vorbehalt der Bewilligung dieser Drittmittel und erfolgt nur bei positivem Zuwendungsbescheid.

Die Beauftragung der Planungsleistung wird im Wettbewerb nach Einholung mehrerer Preisangebote durchgeführt. Hierzu sind Sie zunächst gebeten, ein qualifiziertes Preisangebot über die zu erbringenden Leistungen abzugeben. Der Landkreis Aurich wird hieraus die voraussichtlich aussichtsreichsten Anbieter auswählen, die die Möglichkeit erhalten, Ihr Angebot in einem Termin vor Ort vorzustellen. Danach wird der Landkreis Aurich den bevorzugten Bieter auswählen.

Die Wertung der Angebote zur Auswahl sowohl der aussichtsreichsten Bieter als auch des letztendlich bevorzugten Bieters erfolgt nach finanziellen und qualitativen Kriterien, die wie folgt gewichtet werden:

Aspekt	<u>Gewichtung</u>
Angebotspreis	50 %
Erfahrung des Anbieters mit gleichwertigen Aufgabenstellungen, durch Referenzen belegt. Max. 5 Referenzen werden gewertet.	10 %
Qualifikationen der für das Projekt vorgesehenen Mitarbeiter, d.h. Benennung der Mitarbeiter und Angaben über <ul style="list-style-type: none">- einschlägige Studien- oder sonstige Berufsabschlüsse- Erfahrungen in vergleichbaren Projekten Zur Durchführung der Leistung vorhandene technische Ausstattung, insbesondere Software (Angaben darüber, mit welchen Softwareprodukten oder sonstigen Mitteln die Aufgaben <ul style="list-style-type: none">- Verarbeitung und der Darstellung georeferenzierter Daten, insbes. ALKIS / ATKIS- Eigentliche Planungsleistung- Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt werden und ob diese bereits vorhanden sind).	20 %
Überzeugungskraft Konzept	20 %
Gesamt	100 %

Der Auftrag soll als „Werkvertragliche Leistung“ umgesetzt werden. Ergänzend zum Auftrag und allgemeingültigen werkvertraglichen Vorschriften gelten die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vom 18. November 2009 sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vom 23. September 2003 in sinngemäßer Anwendung.

Die im Rahmen der Strukturplanung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem in der Anlage (siehe unten) beigefügten Handbuch „Strukturplanung für Landkreise/Region“ zur Erstellung der landkreisweiten FTTC/FTTB-Planung in Niedersachsen. Dieses Handbuch wurde vom Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen zusammengestellt und bildet die Grundlage für die angefragten Planungsleistungen. Kern der Planungsleistung ist eine NGA-Strukturplanung mit einer Handlungsempfehlung für ein Betriebskonzept mit Verpachtungsmodell.

Sollten Sie mit Ihrem Angebot von den Rahmenbedingungen des Handbuches abweichen, müssen Sie diese mit der Angebotsabgabe besonders erläutern und begründen.

Das Preisangebot ist bis zum **30. September 2014, 12:00 Uhr** schriftlich, unter Verwendung des beigefügten Planungshandbuches inkl. des ausgefüllten Angebotsvordrucks (letzte Seite des Handbuches) und rechtsverbindlich unterzeichnet in einem geschlossenen Umschlag einzureichen. Der Umschlag ist mit den Zusatz - Ausschreibungsunterlagen/Umschlag bitte nicht öffnen - zu versehen.

Bitte adressieren Sie Ihr Angebot an:

**Landkreis Aurich
Wirtschaftsförderung
Herrn Jann Peter Ubben
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich**

Verspätete Angebote, Angebote die nicht rechtsverbindlich unterzeichnet sind sowie Angebote, die abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige den Vorgaben dieser Angebotsaufforderung widersprechende Bedingungen enthalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Die beschriebenen Leistungen (Leistungsinhalte) sind zum Festpreis (inkl. aller Nebenkosten, zzgl. der gesetzl. MWSt.) anzubieten.

Unter Berücksichtigung der Zeitplanung des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums und zu erwartenden Erteilung des Förderbescheides (bis spätestens Ende November 2014) ist eine Bindefrist des Angebotes bis zum 30.11.2014 vorgegeben. Gleiches gilt für die zeitlichen Vorgaben (bis 31.03.2015) für die Durchführung der Planungsleistungen und Darstellung des Verwendungsnachweises. Diese müssen bis spätestens 31.03.2015 abgeschlossen sein. Beide Fristen haben Sie mit Ihrem Angebot verbindlich zu erklären.

Für das Vergabeverfahren berücksichtigen Sie bitte folgende Zeit- und Ablaufplanung:

1. Angebotsfrist (01.09.2014 bis 30.09.2014, 12:00 Uhr)
2. Vorauswahl von den „besten Angeboten“ (01.10.2014 bis 07.10.2014)
Anschließend Einladung zur Unternehmensvorstellung der in Frage kommenden Planungsbüros
3. Angebotspräsentation „engerer Bieterkreis“ (42. KW 2014)
Umfang: Unternehmensvorstellung mit beteiligten Projektmitarbeitern,
Darstellung Lösungs- und Vorgehenskonzept, Nötigenfalls Angebotsaufklärung
- zeitlicher Umfang ca. 60 Minuten, davon max. 30 Minuten Präsentation
4. Vergabeentscheidung (intern): 43. KW 2014
5. Beantragung der Zuwendung (in Abstimmung mit b|z|n) bei der NBank: 43. KW 2014

6. Bescheiderstellung / Bewilligung Förderantrag durch NBank:
bis spätestens: Mitte November 2014 – anschließend Beauftragung
7. Durchführung der Maßnahme und Legung der Verwendungsnachweise:
bis spätestens: Ende März 2015

Für inhaltliche Fragen im Vergabeverfahren steht Ihnen als Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Landkreis Aurich
Wirtschaftsförderung
Herrn Jann Peter Ubben
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich
Tel. 04941 16 8030

Aurich, den 27.08.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage:
Ubben

Anlage:

**Handbuch „Strukturplanung für Landkreise/Region“
zur Erstellung der landkreisweiten FTTC/FTTB-Planung in Niedersachsen
für den Landkreis Aurich**

1 PROJEKTZIELE

2 VORGABEN

- 2.1 Grundsätzliches
- 2.2 Struktur
- 2.3 Bedarfserhebung
- 2.4 Bedarfsermittlung Infrastruktur

3 TECHNISCHE VORGABEN

- 3.1 Planungsgebiet
- 3.2 Kabel- und Faserkonzept
- 3.3 Telefon/Internet und TV
- 3.4 Verteilerkonzept
- 3.5 Leerrohrkonzept / FTTC und FTTB Verlegung
- 3.6 Hausanschlüsse
- 3.7 Trassenführung
- 3.8 PoP-Standorte und FTTB/ FTTC Multifunktionsgehäuse

4 PoP / RICHTGRÖßEN

5 KOMPONENTEN

6 GRUNDLAGENDATEN

7 LEISTUNGEN ZUM PROJEKTSTART

8 KATALOG PLANUNGSLEISTUNGEN

9 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS, BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

1. Projektziele

Im Landkreis Aurich soll die flächendeckende Erschließung von Gewerbe- und Wohnobjekten mit Breitband-Glasfasertechnologie nachhaltig und zukunftssicher vorangetrieben werden. Ziel ist es, eine flächendeckende FTTB-Infrastruktur bereitzustellen. In dünner besiedelten ländlichen Räumen kann für einen längeren Zeitraum auch FTTC-Infrastruktur zum Einsatz kommen.

Ein erster Schritt hierzu ist die flächendeckende Netzplanung für Gebiete in denen bisher keine Versorgung mit ausreichender Datenrate (von mindestens 30 MBit/s) vorhanden ist.

Die Netzplanung soll die Basis für die Ermittlung der notwendigen Investitionskosten liefern. Bei der Planung ist zu berücksichtigen, in welcher Form das Netz betrieben und der zukünftige Netzbetreiber seine aktiven Komponenten in das Netz einfügen kann. Bei der Netzplanung ist der allgemeine technische Stand zu berücksichtigen. Diese Planung stellt die Ausgangslage für ein Verpachtungsmodell und ist gleichzeitig die Grundlage um mit potentiellen Netzbetreibern in Vorverhandlungen zu treten. Vor diesem Hintergrund sind sinnvolle und notwendige Netzwerkschnittstellen zu berücksichtigen, die den Betrieb des Netzwerks ermöglichen.

Für alle Gebiete sind zwei Planungsvarianten mit der Betrachtung FTTC (Variante 1) und FTTB (Variante 2) zu betrachten und zu bewerten. Das Ziel ist es die weißen NGA-Flecken zu planen. Die grauen NGA-Flecken bedürfen einer gesonderten Prüfung und Analyse, die insbesondere die Regelungen der im Notifizierungsverfahren befindlichen NGA-Richtlinie des Bundes zu berücksichtigen hat.

Auf der Grundlage dieser Planung soll es auch möglich sein, auch bereits vor dem eigentlichen Netzausbau, beispielsweise bei anstehenden Straßen- und Tiefbaumaßnahmen, die Mitverlegung von Leerrohren sinnvoll und wirtschaftlich effektiv ausführen zu können.

Im Mittelpunkt der Planung stehen die Verpachtung des gesamten Netzes und ein machbares Betriebskonzept. Aus diesem Grund muss schon frühzeitig im Planungsprozess mit potentiellen Netzbetreibern gesprochen werden. Die Pachtzeit sollte eine feste Laufzeit von 10, 15 oder 20 Jahren betragen. Die Verpachtung wird dann über eine zentrale Stelle im Landkreis koordiniert.

2. Vorgaben

2.1 Grundsätzliches

- Berücksichtigung der Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren durch die öffentliche Hand (Bundesrahmenregelung Leerrohre in der letzten gültigen Fassung; unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Leitlinien) zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung mit allen Prämissen und Konsequenzen für das spätere Netzkonzept. Dabei ist zu berücksichtigen, dass kommunale Projektträger nur dort handeln dürfen, wo ein Marktversagen vorliegt.
- Planungsbasis ist der NGA-Atlas des Breitband Kompetenz Zentrums Niedersachsen.
- Es gelten die anerkannten Regeln der Technik (DIN, VDE, ZTV der Deutschen Telekom).

- Durchführung einer Markterkundung mit kostenfreier Unterstützung des Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen.
- Teilnahme an Veranstaltungen, Sitzungen von Arbeitsgruppen und Gremien.
- Angebotsfrist für die Erstellung der Strukturplanung 4 Wochen (Angebotsfrist bis 30.09.2014, 12:00 Uhr).
- Die Erstellung der Strukturplanung und die Vorlage des Verwendungsnachweises haben bis spätestens 31.03.2015 zu erfolgen.

2.2 Struktur

Der **Landkreis Aurich** ist ein Landkreis im Nordwesten von Niedersachsen.

Er erstreckt sich über eine Fläche von ca. 1.287,32 qkm und besteht aus 15 Gemeinden, darunter 4 Städten, in der Größenordnung zwischen 581 und 40.510 Einwohnern.

Dünnbesiedelte Gebiete mit ca. 58,1 Einwohner / Quadratkilometer stehen im Gegensatz zu den Wohnzentren Aurich ca. 233,8 Einwohner / Quadratkilometer und Norden ca. 205,9 Einwohner / Quadratkilometer.

Gemeinde	Einwohner	Fläche km ²	DESTATIS	Gebäude gesamt
Aurich Stadt	40510	197,22	halbstädtisch	15750
Baltrum	581	6,50	ländlich	357
Dornum	4463	76,78	ländlich	3427
Großefehn	13620	127,23	halbstädtisch	5374
Großheide	8567	69,32	halbstädtisch	3399
Hinte	6949	48,06	halbstädtisch	2963
Ihlow	12143	123,12	halbstädtisch	4894
Juist	1657	16,43	halbstädtisch	598
Krummhörn	12309	159,21	ländlich	6220
Norden Stadt	24856	106,32	halbstädtisch	11301
Norderney Stadt	5979	26,29	halbstädtisch	2128
Südbrookmerland	18437	96,82	halbstädtisch	7772
Wiesmoor	12867	82,96	halbstädtisch	5256
Brookmerland, SG	13168	77,25	halbstädtisch	5310
Hage, SG	10928	68,64	halbstädtisch	5122
Nordseeinsel Memmert	0	5,17	ländlich	0

Zu Kalkulationszwecken können die folgenden Daten herangezogen werden:

LK Aurich	Anzahl Gebäude	79.871
In weißen NGA Flecken		15.996
In grauen NGA Flecken		39.288
In schwarzen NGA Flecken		24.587

Bitte beachten Sie dabei jedoch:

Datengrundlage für die Angabe von Gebäudezahlen innerhalb weißer, grauer oder schwarzer NGA-Flecken ist der sog. NGA-Atlas des b|z|n.

Für die Darstellung der NGA-Versorgung in Niedersachsen wurden die Daten zu folgenden Anbietern aus verifizierten, bzw. öffentlich zugänglichen Versorgungsmeldungen verarbeitet:

- Deutsche Telekom,
- EWE Tel,
- Vodafone,
- Kabel Deutschland,
- htp,
- Northern Access,
- Wobcom,
- TM-Net,
- Lünecom,
- OR Network,
- Sacoin,
- Arche Netvision,
- Ecore,
- E-Plus,
- Tool-it,
- ju-DSL, (Friesland-Net)
- SP:Homann

Der NGA-Atlas untersteht einem ständigen Wandel, da der Ausbau einen dynamischen Prozess darstellt. Hierdurch kann es somit zu Veränderungen hinsichtlich des Ausbaustatus und der Verfügbarkeitsangaben kommen. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt der NGA-Atlas nicht, da die Daten auf freiwilligen Angaben der Telekommunikationsanbieter basieren.

Bei den Angaben zu den Gebäudezahlen und der Zuordnung zu den „weißen, grauen oder schwarzen NGA-Flecken“ ist demnach zu beachten, dass es sich um eine Schätzung handelt, da nach dem zuvor geschriebenen keine verbindlichen Zahlen und Informationen zu den Abschlusspunkten Linientechnik (APL), deren Verbindung zum jeweiligen Kabelverzweiger (KVz) sowie weiter zum Hauptverteiler (HVT) vorliegen und folglich eine Gewähr für die absolute Anzahl und Vollständigkeit innerhalb der jeweiligen „NGA-Flecken (schwarz, grau, weiß)“ nicht gegeben werden kann.

Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zwischen dem dargelegten Stand und dem Beginn der Planungsarbeiten (voraussichtlich ab Ende November 2014, vgl. unser Schreiben zur Angebotsaufforderung) durch Aktivitäten des Telekommunikationsmarktes weitere graue und schwarze NGA-Flecken ergeben, die nicht mehr beplant werden müssen.

Eben aus diesem Grunde ist die genaue Abgrenzung grauer und schwarzer NGA-Flecken Bestandteil der zu erbringenden Leistung (vgl. Nr. 3.1 des zur Verfügung gestellten Planungshandbuchs)!

Die KVz-Struktur im Kreisgebiet stellt sich differenziert nach der derzeitigen NGA- Versorgungssituation (Angaben ohne Gewähr) wie folgt dar:

im weißen NGA-Fleck:	118 KVz
im grauen NGA-Fleck:	337 KVz
im schwarzen NGA-Fleck:	267 KVz

Die vorstehenden Angaben spiegeln den Stand des NGA-Atlas des Breitband Kompetenz Zentrums Niedersachsen wieder. Aufgrund von angekündigten und darüber hinaus zu erwartenden Ausbauprojekten verschiedener Telekommunikationsanbieter im Rahmen von bewilligten GAK- und EFRE-Förderprojekten als auch im Eigenausbau wie z.B. der Deutschen Telekom AG wird sich die Anzahl der KVz in weißen, grauen und schwarzen NGA-Flecken noch verringern.

2.3 Bedarfserhebung bei den Privathaushalten und Gewerbebetrieben

- Zur Bedarfserhebung sollte das kostenfrei nutzbare webbasierte Befragungstool des Breitband Kompetenz Zentrums Niedersachsen verwendet werden.

2.4. Bedarfsermittlung der vorhandenen Infrastruktur

- Die vorhandenen Netzstrukturen, auch anderer Infrastrukturinhaber, im Ausbaugbiet erfassen und darstellen. Soweit der Landkreis Aurich aus eigenen Bemühungen um die Verbesserung der Breitbandversorgung Kenntnisse über vorhandene Infrastrukturen hat, wird er diese ergänzend zur Verfügung stellen. Ggf. ist zum Erhalt einzelner Informationen eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen. Diese Informationen sind wesentliche Grundlage bei der Planung der Backbones.
- Bei der Planung des Backbones soll aufgezeigt werden, wie das geplante Backbone an die Netzkopplungspunkte (Telehäuser) angebunden wird. Es ist zu prüfen, ob Leitungswege für Netzkopplungen als Leerrohre oder dark fiber Ressourcen verfügbar sind und zu welchen Konditionen diese benutzt werden können.

3. Technische Vorgaben

3.1 Planungsgebiet

- Die Planung soll den gesamten Landkreis Aurich erfassen, einschließlich der Inseln Juist, Norderney, Baltrum, Langeoog und Spiekeroog. Die Anbindungen der Inseln sind speziell zu untersuchen. Dabei ist darauf zu achten, dass graue und schwarze NGA-Gebiete insbesondere in den Randbereichen genau zu prüfen sind. Erste Hinweise, wo sich weiße, graue und schwarze NGA-Flecken befinden, lassen sich aus dem NGA-Atlas des Breitband Kompetenz Zentrums Niedersachsen entnehmen.
- Es ist erforderlich, den Adressbereich der vorhandenen Kabelverzweiger zu erfassen, um in dem Verzweigungsbereich weitere KVz mit Glasfaseranbindung zu platzieren. Dieses verkürzt die TAL und führt auch im ländlichen Bereich zu ausreichenden Bandbreiten.
- Schwerpunkte der Strukturplanung sind die Wohnzentren, die Ortslagen sowie die Siedlungen mit größerer Wohndichte.
- Der Landkreis wird eine Reihung der Ausbaugbiete dem Planungsbüro vorgeben. Dieses ist bei Erstellung des Business-Plans zu berücksichtigen.
- Um die Planung zukunftsweisend gestalten zu können, sollten hierbei bereits vorgesehene Neubaugebiete und Erweiterungen von Gewerbegebieten berücksichtigt werden. Die Informationen hierzu sind aus den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen für Wohn- und Gewerbegebiete zu entnehmen bzw. in den Bauämtern der Gemeinden zu erfragen. Auch sind Anschlussmöglichkeiten für die LTE-Standorte der Mobilfunknetzbetreiber Vodafone, Deutsche Telekom, e-plus und O2 mit einzubeziehen. Ebenfalls sollen Standorte von Windkraftanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Gasdruck-, Mess- und Regelanlagen, sowie 20 KV Umspannanlagen der Stromversorgung in der Planung Berücksichtigung finden.

3.2 Kabel und Faserkonzept

Haustyp	Fasern	Dienst	Kabel
EFH	1 + 1	(Internet/Phone/TV)	Gf-Mikrokabel 4'
Zwei-FH	2 + 1	(Internet/Phone/TV)	Gf-Mikrokabel 4'
MFH (3-4 WE)	3 - 4 +1	(Internet/Phone/TV)	Gf-Mikrokabel 12'
MFH (5-10 WE)	2 + 1	(Internet/Phone/TV)	Gf-Mikrokabel 12'
MFH (> 10 WE)	2 + 1	(Internet/Phone/TV)	Gf-Mikrokabel 24'
Gewerbebauten	pro Betrieb 1 Faser / 1 Faser für das Ge- bäude		

- Kommunale Gebäude wie z.B. Rathäuser, Schulen, Polizei, Feuerwehr und Krankenhäuser sind vergleichbar zu Gewerbebauten zu sehen.
- Haupt- und Stammkabel sind mit bis zu 144' Fasern (Ausnahme 288' Fasern) vorzusehen.
- Am Endpunkt der Glasfaserkabel in den Häusern sind die jeweils genutzten Fasern zu konfektionieren, die ungenutzten Fasern für das Gebäude werden nur abgelegt.
- Die Technik Smart-Grid wurde im Faserkonzept nicht berücksichtigt, ist aber ggf. zu diskutieren

3.3 Telefon/Internet und TV

- Trennung von Telefon/Internet und TV sollte als eine Variante geplant werden, um die Nutzung der Fasern neutral gegenüber Anbietern und Diensten anbieten zu können. Das TV-Signal wird dann mittels Einfaser mit passiven Verteilern (Splitter) übertragen.
- Auch die Übertragung von TV- und Telefon-/Internet-Diensten unter Einsatz von optischen Multiplex und verschiedenen Wellenlängen (Farben) auf einer Faser ist zu berücksichtigen. In diesem Fall ist eine Vorgabe für die aktive Systemtechnik zu machen.
- Beide Varianten sind zu erfassen und die unterschiedlichen Kosten darzustellen.

3.4 Verteilerkonzept

- Zur Ausführung sollten nur oberirdische Kabelverzweigerschränke kommen.
- Alle Glasfaser-Muffen sollen in Schächten abgelegt werden, die Schächte müssen bis zu 2 Muffen für insgesamt 2 Hausanschlussgebiete aufnehmen können.

3.5 Leerrohrkonzept / FTTC und FTTB Verlegung

FTTC

- Außerortstrassen ohne Hausanschlüsse (HA): 1 x PEHD 50 mit GFK nach Situation möglichst im Bohr- oder Pflugverfahren, ggf. auch die neuen Micro-Trenchingverfahren bei Einsatzmöglichkeit untersuchen und alternativ verwenden.
- Innerortstrassen ohne HA: 1 x PEHD 50 mit GFK nach Situation möglichst im Bohrverfahren ggf. auch die neuen Micro-Trenchingverfahren bei Einsatzmöglichkeit untersuchen und alternativ verwenden.

FTTB

- Außerortstrassen ohne Hausanschlüsse (HA) = 1 x PEHD 50 mit GFK nach Situation möglichst im Bohr- oder Pflugverfahren, ggf. auch die neuen Micro-Trenchingverfahren bei Einsatzmöglichkeit untersuchen und alternativ verwenden.
- Innerortstrassen im offenen Verlegeverfahren: 1 x PEHD 50 nach Situation + 1 (bzw. 2 oder mehrere) Mikrorohrverbände 24*7mm + 1*14mm (anstelle von 24 auch 12 möglich, je nach Situation).

3.6 Hausanschlüsse

- Die Gebäude sollen mit einem Mikrorohr 7,0 * 1,5 angeschlossen werden, in Ausnahmefällen auch GFK in direkter Erdverlegung möglich. Die Gebäudeeinführungen werden über Kernbohrungen umgesetzt, abweichend auch Bohrung 20 mm und Abdichtung mit Tangid Expansionsharz M 3000.
- Die Gebäudeeinführung ist dort vorzusehen, wo der Niederspannungshausanschluss existiert – dies ist in der Regel der Hausanschlussraum.
- In der Regel ist zu jedem Gebäude ein APL zu planen.

3.7 Trassenführung

- Vorzugsweise sind öffentliche Wege und Plätze sowie Kreis- und Gemeindestraßen zu berücksichtigen, inkl. Wald- und Feldwegen, insbesondere wenn dadurch die Trasse wirtschaftlicher wird. Auch Trassen an Kreis- und Gemeindestraßen im Seitenraum zum Acker, nachdem die Ernte eingebracht ist.

3.8 PoP-Standorte und FTTB/FTTC Multifunktionsgehäuse

- Es sollen Empfehlungen für Standorte von PoP's und Multifunktionsgehäusen (MFG) unterbreitet werden. Die endgültige Standortentscheidung behält sich der Auftraggeber vor.
- Aus wirtschaftlichen Gründen soll überprüft werden, ob eine Mitversorgung einzelner Kabelverzweiger (KVz), unter der Voraussetzung der Mindestversorgung von 30 Mbit/s, der angeschlossenen Endnutzer, möglich ist.
- Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten der Telekom KVz können auch mehrere KVz an ein MFG angeschlossen werden.
- Aus Kostengesichtspunkten kann auch bei sehr langen Strecken eine digitale Point-to-Point-Richtfunkstrecke mit min. 1 Gbit/s Übertragungsbandbreite vorgesehen werden.
- Eine Überprüfung der „Point to Point-Verbindung“ ist mit einer Sicht-Prüfung am topografischen Höhenmodell durchzuführen.

3.9 PoP – Point of Presence (Ausstattung)

- Gewöhnlich sollen hier Fertiggebäude vorgesehen werden. Alternativ können auch Räumlichkeiten in kommunalen Gebäuden genutzt werden.
- Der Glasfaserverteiler ist bei der Planung zu berücksichtigen.

- Der Stromanschluss ist zu berücksichtigen.
- Eine USV mit entsprechender Batterieanlage ist vorzusehen.
- Belüftung/Kühlungslösungen sind vorzusehen.
- Patchkabelführungssystem zwischen Systemtechnik und Glasfaser-Abschluss ist einzuplanen.
- Stellflächen für 19 Zoll Geräteschränke für die aktive Systemtechnik sind zu berücksichtigen.
- Überspannungsschutz, Sicherungslösungen wie Einbruchschutz, Brandschutz und Zutrittskontrolle sind vorzusehen.
- Die aktive Systemtechnik wird vom Netzbetreiber geplant und realisiert.
- Informationen über die zu erwartenden Kosten für die Bereitstellung eines Stromanschlusses sind bei dem Netzbetreiber zu ermitteln.

4. PoP / Richtgrößen

- Ausbaugröße (Cluster): 2000 Wohneinheiten (WE), situationsbedingt ggf. auch kleiner aber nicht unter 1.000 WE.
- Die PoPs sind nach wirtschaftlichen Kriterien zu planen.

Komponenten

Rohre:

- FTTB / FTTC: Verteilererschließung mit 1 x PEHD 50 Hauserschließung FTTC: Mikrorohr 24*7, 12*7 Gebäudeanschluss FTTC: Mikrorohr 7,0*1,5

Kabel/Fasern:

- Gebäudeerschließung mit 4'-, 12'-, oder 24' Fasern-Kabel
- Verteilererschließung mit bis zu 144-Faser-Kabel, in Sonderfällen mit 288-Faser-Kabel

Gebäude/Schränke/Schächte

- PoP: geeignete vorhandene Räumlichkeiten der Kommunen, falls nicht vorhanden: Fertigbetongebäude nach Standard. Multifunktionsgehäuse vom Typ MFG 12 oder MFG 18 je nach Situation (FTTC).
- LWL-Verteiler: KVz82, ausgestattet mit Spleissgehäuse und Überlängenmodul oder in Ausnahmefällen auch Schacht aus Beton oder Kunststoff mit Einbaumöglichkeit von 2 Muffen.

Hausanschluss:

- Hausanschlusskasten (HAK) mit Kassette für 12 Spleiße.
- Alle Komponenten müssen in einer Liste (Excel-Übersicht) aufgeschlüsselt nach Anzahl, Hersteller, Materialnummer und Preis erfasst werden. Die Excel-Übersicht ist als Datenquelle für weitere Berechnungen (vgl. lfd. Nr. 8) zu verwenden und mit diesen dynamisch zu verknüpfen.

5. Grundlagendaten

- Geplante Bauflächen (Wohnbau/Gewerbe) können bei den Gemeinden erfragt werden.
- Das Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen stellt eine Standortliste (Lage, Straße und Hausnummer) der KVz zur Verfügung.
- Der Auftraggeber stellt digitale Geobasisdaten (Liegenschaftskataster ALKIS/ topo-grafische Daten ATKIS) zur Verfügung. Voraussetzung ist die Anerkennung einer entsprechenden Verwendungs- und Datenschutzerklärung durch den Auftragnehmer. Die Daten werden auf der Grundlage des neuen Koordinatensystems ETRS89/UTM32N bereitgestellt.

6. Leistungen zum Projektstart

Zum Projektstart sind u.a. folgende Punkte vom Auftragnehmer auszuarbeiten:

- Übersicht Ansprechpartner aller mit der Thematik beteiligten Parteien.
- Art der benötigten Grundlagendaten sowie Fristen und Zuständigkeit für deren Beschaffung.
- Detaillierte Erläuterung der vorgesehenen Netzarchitektur durch den Planer.
- Bestimmung von möglichen PoP-/Verteilerstandorten.
- Material-/Herstellerauswahl.
- Zeit- und Ablaufplanung mit Meilensteinkonzept.
- Erledigungs- und Bearbeitungsliste mit Verantwortlichkeiten.
- Vorstellung der Projektmitarbeiter des Auftragnehmers.
- Der Planer führt die Punkte des Projektstarts schriftlich aus und stellt diese dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.

7. Katalog Planungsleistungen

Der Auftragnehmer soll folgende Leistungen erbringen:

- Aktualisierung der Breitbandversorgungskarte mit Unterstützung des Breitband Kompetenz Zentrums Niedersachsen inklusive Abgrenzung der weißen, grauen und schwarzen NGA-Flecken.
- Ermittlung des Breitbandversorgungsbedarfs für Privathaushalte und Gewerbebetriebe des Landkreises Aurich mit kostenloser Unterstützung des Breitband Kompetenz Zentrums Niedersachsen.

- **Variante 1; Flächendeckende FTTC-Strukturplanung** für den Landkreis Aurich (ausgenommen graue und schwarze NGA-Flecken) mit FTTB-Anschluss der Gewerbegebiete, die bislang noch über keinen NGA-Anschluss verfügen, einem FTTB-Anschluß für alle Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Aurich und mit einem FTTB-Anschluss der Rathäuser der Städte, Krankenhäuser, Gemeinden (nur Einheits- oder Samtgemeinden) und des gemeindefreien Bezirks sowie der Außenstellen der Kreisverwaltung.
- Zusätzlich sollen alle innerörtlichen FTTC-Trassen auf eine künftige Migration auf ein FTTB-Netz geprüft und wirtschaftlich bewertet werden.
- **Variante 2; Parallel ist eine flächendeckende FTTB- Strukturplanung** des Landkreises zu erstellen, hierbei sind die sorgfältig abgegrenzten grauen und schwarzen NGA-Flecken nicht zu berücksichtigen
- **Eine Ortsbegehung sämtlicher Kabelverlege-Abschnitte ist erforderlich, alle WE -und GE-Daten müssen vor Ort erfasst werden.**
- Die Planungsergebnisse sollen in elektronischer Form, PDF-Dateien, Excel-Dateien und als GIS-Vektordaten (im ESRI kompatiblen Datenformat und Koordinatensystem ETRS89/UTM32N) übergeben werden.
- Übersichtsplan über Netztopologie, Ausbaugebiete – Netzschemapläne.
- Backbonekonzept mit der Anbindung an die Netzknoten in Hamburg, Hannover, oder Bremen.
- Detailpläne für jedes Ausbaugbiet und jeden Verteilerbereich entwickeln.
- Trassenpläne mit Darstellung der Gebäudeanschlüsse anfertigen.
- Auflistung der notwendigen Netzkomponenten PoP's, MFG, Schächte, Verteiler und Längstrassen. Zuordnung dieser Netzkomponenten zu den einzelnen Ausbaugebieten sowie mit der Angabe von Hersteller, Materialnummer und Preis kalkulieren.
- Ermittlung der Investitionskosten für den Bau des Netzes, auch für definierte Abschnitte.
- Wirtschaftlichkeitsvergleich der Realisierung zwischen FTTC-, FTTC inkl. Migration auf FTTB und FTTB-Ausbau sowie TV-Dienste Aktiv/Passiv.
- Nummerierung aller Netzsegmente unter Einsatz eines durchgängigen Bezeichnungssystems.

Weitere Leistungen des Auftragnehmers:

- Erstellen eines differenzierten Finanzierungskonzepts auf Basis der zu erwarteten Investitionskosten. Aufgrund der zu erwartenden mehrjährigen Bauzeit sind Mittelbereitstellung und –abfluß bedarfsgerecht über den Realisierungszeitraum zu planen.
- Erstellen eines Businessplans für die Netzverpachtung mit verschiedenen Szenarien unter Berücksichtigung eventuell auftretender Instandhaltungs-, Service-, und Instandsetzungskosten.
- Ausarbeiten eines Verpachtungskonzeptes mit Erfolgsplan für die Netzverpachtung mit einer Gewinn- und Verlustrechnung.

- Erstellen eines Geschäftsplanes (Business Case), der den Aufwand und Einnahmen berücksichtigt. Dazu gehören eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Liquiditätsplanung sowie eine bilanzielle Betrachtung des Gesamtnetzes. Zur Berechnung der Finanzdaten sind die ermittelten Herstellungskosten heranzuziehen. Bei den Einnahmen sind die Werte anzusetzen, die die Endkundenpenetration und das daraus ableitende Umsatzpotenzial aufzeigen. Einzu-beziehen sind dafür die ermittelten Herstellungskosten und die möglichen Pachteinnahmen über einen Zeitraum von 10, 15 und 20 Jahren.
- Die differenzierten Ausbauezeiten und Fertigstellungstermine müssen in dem Geschäfts- und Finanzierungsplan einfließen.
- Das Geschäftsmodell wie auch die Strukturplanung(en) mit einer Handlungsempfehlung und weiteren Konkretisierungsschritte (Umsetzungsplanung) sind dem Auftraggeber in einer Ergebnispräsentation vorzustellen.
- Durchführung von Workshops und Arbeitsgruppensitzungen und deren Protokollierung.
- Initiieren und beratende Begleitung von ersten Sondierungsgesprächen mit potentiellen Netzbetreibern in Bezug auf die langfristige Verpachtung der passiven Netzwerkstrukturen.
- Teilnahme an Ausschusssitzungen der Kreisverwaltung und der unterschiedlichen Gremien im Landkreis, in denen das Thema Breitbandversorgung thematisiert wird (max. 6 Termine).

8. Abkürzungsverzeichnis, Begriffserklärungen

Abkürzung/Begriff	Beschreibung
AG	Auftraggeber
Ausbaugebiet	Bereich einer Ausschreibung (Los, Bauabschnitt)
APL	Abschlusspunkt in der Linientechnik
Backbone	Übergeordnetes Weitverkehrsnetz
b z n	Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen
Cluster	Definierter Versorgungsbereich z. B. PoP- Bereich
DIN	Deutsche Industrie Norm
DSLAM	Digital Subscriber Line Access Multiplexer
EFH	Einfamilienhaus
Faser	Glasfaser
FTTB	Fiber to the Building
FTTC	Fiber to the Curb; Glasfaser bis zum KVz, VDSL-Ausbau mit DSLAM
FTTH	Fiber to the Home
GE	Geschäftseinheit
GF	Glasfaser
GFK	Glasfaserkabel
GIS	Geographisches Informationssystem
GK	Gebäudekabel; verläuft vom Verteilerschacht zum Hausanschluss
Grobplanung	Vor- und Entwurfsplanung
HA	Hausanschluss
HAK	Hausanschlusskasten
Haupttrasse	Rohr-/Kabeltrasse in Längsrichtung
HE	Hauseinführung
HVT	Hauptverteiler

KSR	Kabelschutzrohr
KVz	Kabelverzweiger
LV	Leistungsverzeichnis
LWL	Lichtwellenleiter
Micro-Trenching	Mirco Trenching ist ein minimalinvasives Verfahren zur Herstellung von schmalen Gräben oder Schlitzten (Breite: 2 cm – 20 cm) durch Schneiden oder Fräsen zur Verlegung von Glasfaserleitungen
MFH	Mehrfamilienhaus
PEHD 50	Rohr DN 50 x 4,6 mm aus Polyethylen mit Innenriefung
P2P, PtP	Punkt-zu-Punkt
POP, lokaler POP	Aktiver, lokaler Hauptverteiler (Point of Presence)
POP-Bereich	Planungsgebiet, in welchem die Gebäude bzw. Verteiler von einem POP aus versorgt werden
SRV	Schutzrohrverband
Strukturplanung	Gesamtplanung mit Cluster- und Backboneplanung
TV	Television (Fernsehen)
USV	Unterbrechungsfreie Stromversorgung (Batterie)
VDE	Verband der Elektrotechnik
Vt	Verteiler
WE	Wohneinheit
ZtV	Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen der Deutschen Telekom für Bauleistungen am Telekommunikations-Netz
Zwei-FH	Zweifamilienhaus

Die in diesem Planungshandbuch beschriebene Leistung biete ich zum Festpreis inkl. aller Nebenkosten von:

GESAMT (Netto) EUR _____

MwSt. (19%) EUR _____

GESAMT (Brutto) EUR _____

an.

Die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Schreiben des Landkreises Aurich vom 27.08.2014) dargelegten Fristen und Bedingungen, insbesondere:

- Bindefrist des Angebotes bis zum 30.11.2014
- Ausführung aller Leistungen bis zum 31.03.2015

erkläre ich hiermit für verbindlich. Die Zweitschrift des Aufforderungsschreibens ist meinem Angebot beigelegt.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Herr G. Cassens, Osterhörn 12, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau in der Gemarkung Uphusen, Flur 18, Flurstück 56/1, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 26.08.2014

Stadt Emden

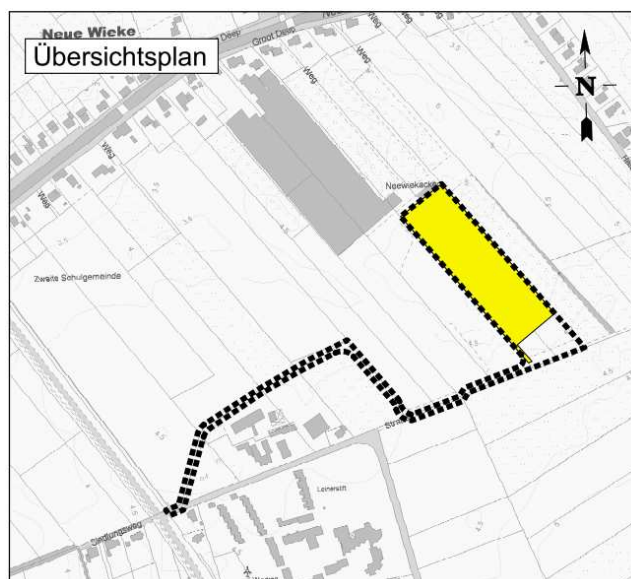
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2.16 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2.8 der Gemeinde Großefehn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großefehn hat am 19.06.2014 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung Nr. 2.16 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2.8 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, den 26.08.2014

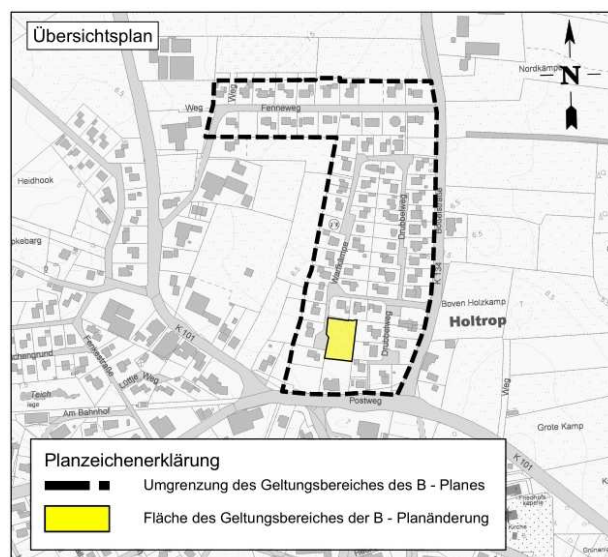
Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6.2, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Großefehn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großefehn hat am 19.06.2014 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, den 26.08.2014

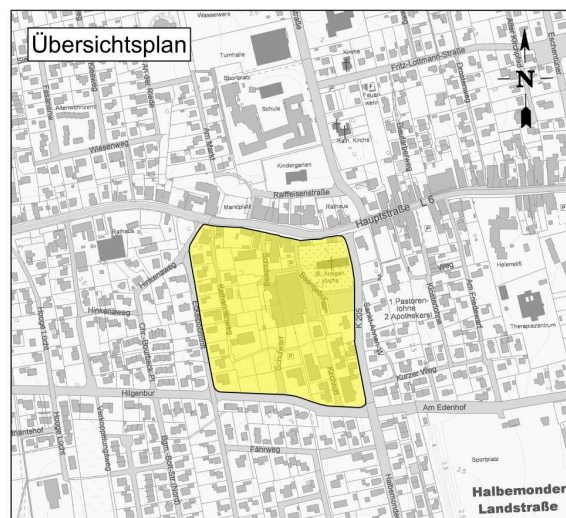
Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Bekanntmachung der 10. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.15 des Flecken Hage

Der Rat des Flecken Hage hat am 29.07.2014 in öffentlicher Sitzung die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.15 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-, und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 25.08.2014

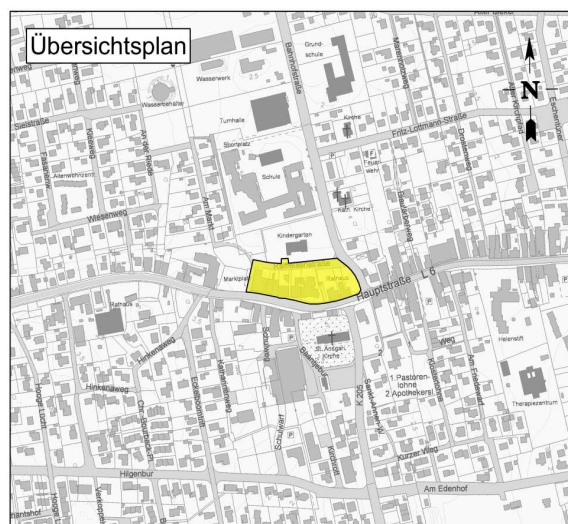
Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

**Bekanntmachung
der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.17
des Flecken Hage**

Der Rat des Flecken Hage hat am 29.07.2014 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.17 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-, und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 25.08.2014

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 0203

Der Rat des Flecken Marienhafes hat in seiner Sitzung am 22. August 2012 beschlossen, für das Gebiet Ortskern Marienhafes den Bebauungsplan 0203 zu ändern. Zwischenzeitlich erfolgt eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes. Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat des Flecken Marienhafes in der Sitzung am 22. August 2012 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Mit Beschluss vom 20.08.2014 hat der Verwaltungsausschuss des Flecken Marienhafes im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 89 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Diese wird hiermit bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre (Satzung und Plan) wird im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10 in 26529 Marienhafes während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 Baugesetzbuch und die Vorschriften des 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Marienhafe, den 25.08.2014

Samtgemeinde Brookmerland

Die Bürgermeisterin
Kappher-Gruß

Der Gemeindedirektor
Ihmels

**Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes Nr. 0224**

Der Rat des Flecken Marienhafe hat in seiner Sitzung am 22. August 2012 beschlossen, für das Gebiet Alter Postweg / Kronstraße in Marienhafe den Bebauungsplan 0224 aufzustellen. Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat des Flecken Marienhafe in der Sitzung am 22. August 2012 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Mit Beschluss vom 20.08.2014 hat der Verwaltungsausschuss des Flecken Marienhafe im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 89 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Diese wird hiermit bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre (Satzung und Plan) wird im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10 in 26529 Marienhafe während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 Baugesetzbuch und die Vorschriften des 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Marienhafe, den 25.08.2014

Samtgemeinde Brookmerland

Die Bürgermeisterin
Kappher-Gruß

Der Gemeindedirektor
Ihmels

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Bagband
VI. Anordnung**

In der Flurbereinigung Bagband, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 10.11.1995 festgesetzte sowie durch die Anordnungen vom 23.06.2004, 21.03.2007, 16.03.2010, 16.04.2012 und 09.07.2012 veränderte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Bagband zugezogen:

Gemeindebezirk Großefehn

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bagband	14	41/2
Timmel	20	42, 43, 44/1
Aurich-Oldendorf	11	20/1
Aurich-Oldendorf	18	38, 52, 53/1, 53/2, 54, 55/1, 55/2, 56
Strackholt	19	75/3, 75/4, 92/16
Strackholt	20	112/3, 132/13

Gemeindebezirk Aurich

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Tannenhäusen	11	11/1, 11/2, 12
Plaggenburg	7	13

Gemeindebezirk Firrel

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Firrel	8	5, 20

Gemeindebezirk Neuemoor

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuemoor	1	4/1, 4/3, 4/4, 19/15, 19/22, 33/5, 33/6
Neuemoor	2	28, 29, 119, 144/6

Gemeindebezirk Neukamperfehn

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuefehn	6	3
Neuefehn	7	115, 117
Stiegelkamperfehn	1	223/5

Gemeindebezirk Hesel

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hesel	27	16/1

Gemeindebezirk Ihlow

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Westerende Holzloog	8	43/1, 43/2

Gemeindebezirk Moormerland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Jheringsfehn	8	40/1, 40/2, 41, 42
Jheringsfehn	9	169
Tergast	8	2/1
Hatshausen	26	47/1
Warsingsfehn	4	13/3, 13/5
Warsingsfehn	5	88/1, 104/2, 105/2, 109/2, 116/2, 129/7, 129/8, 141/107, 274/99

Gemeindebezirk Großheide

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Menstede-Coldinne	6	22/6, 165/2, 167, 168/5, 169, 172/2, 174/1, 268/174

Gemeindebezirk Westerholt

Gemarkung	Flur	Flurstück
Westerholt	8	18/5

Folgendes Flurstück wird aus dem Flurbereinigungsverfahren Bagband ausgeschlossen:

Gemeindebezirk Großfehn

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bagband	8	70/1

Durch diese Anordnung vergrößert unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen gemäß § 132 FlurbG sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Bagband um 54,8405 ha um auf 1.608,4226 ha.

Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 3,6 % der Verfahrensfläche; die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 0,1 % der Verfahrensfläche. Insgesamt vergrößert sich die Verfahrensfläche um 3,5 %. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Bagband zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Daneben werden Flurstücke zur Flurbereinigung Bagband zugezogen, auf denen Kompensationsmaßnahmen der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bagband ausgeführt werden sollen.

Schließlich werden Flurstücke zur Flurbereinigung Bagband zugezogen, um die Neueinteilung für die Naturschutzverwaltung des Landes Niedersachsen weiter zu optimieren.

Ein Flurstück, das nunmehr über ein drittes Flurbereinigungsverfahren eine Neuordnung erfährt, wird ausgeschlossen. Dies dient vorrangig der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten.

Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Geschäftsstelle Aurich des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,

- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f. Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann die Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem ArL Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingegangen ist.

Aurich, 12.08.2014

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

-Geschäftsstelle Aurich-

Im Auftrage

Bohlen

S.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.